

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Strom-Clearinggebühr-Verordnung 2016)

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Clearinggebühr-Verordnung BGBl. II Nr. 480/2012. Aufgrund geänderter Bedingungen ist es notwendig, die Clearinggebühr neu festzusetzen. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 12 VerrechnungsstellenG, BGBl I Nr. 121/2000) ist gleich geblieben. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

Zu § 3:

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearinggebühren basieren auf den geprüften Kosten der Verrechnungsstelle. Prüfungsgegenstand im Prüfungsverfahren waren der Jahresabschluss 2013, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und die Implementierung eines längerfristigen Kostenmodells für die Zukunft. Die festgestellte Kostenbasis 2013 wurde auf den 1.1.2016 hochgerechnet.

Zielsetzung des Verfahrens war die Aktualisierung der Clearinggebühr unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung und Kostensteigerungen/Inflation, sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die von den Verrechnungsstellen durch die Änderungen im rechtlichen Umfeld übernommen werden müssen.

Für die Mengenbasis wurden auf die bisherigen Daten des Jahres 2015 inkl. einer Prognose für die letzten 3 Monate des Jahres 2015 zurückgegriffen.

Um auch bei den Verrechnungsstellen Effizianzanreize zu schaffen, wird eine jährliche Kostensenkung im Ausmaß von 3,5% über die nächsten 5 Jahre vorgegeben. Erst danach soll wieder eine neue Kostenermittlung erfolgen. Mengeneffekte während dieser Zeit können entsprechende Anpassungen der Entgelte nötig machen, da die Mengenentwicklungen aufgerollt werden. Bei stabilen Mengenentwicklungen soll allerdings keine jährliche Aktualisierung der Entgelte erfolgen.

Zu § 6:

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2016 in Kraft.

Zu § 7:

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag weiterhin die Gebühren der Vorgängerverordnung anzuwenden.